

## Produkt : Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Produkt-Nr. 31.1.60

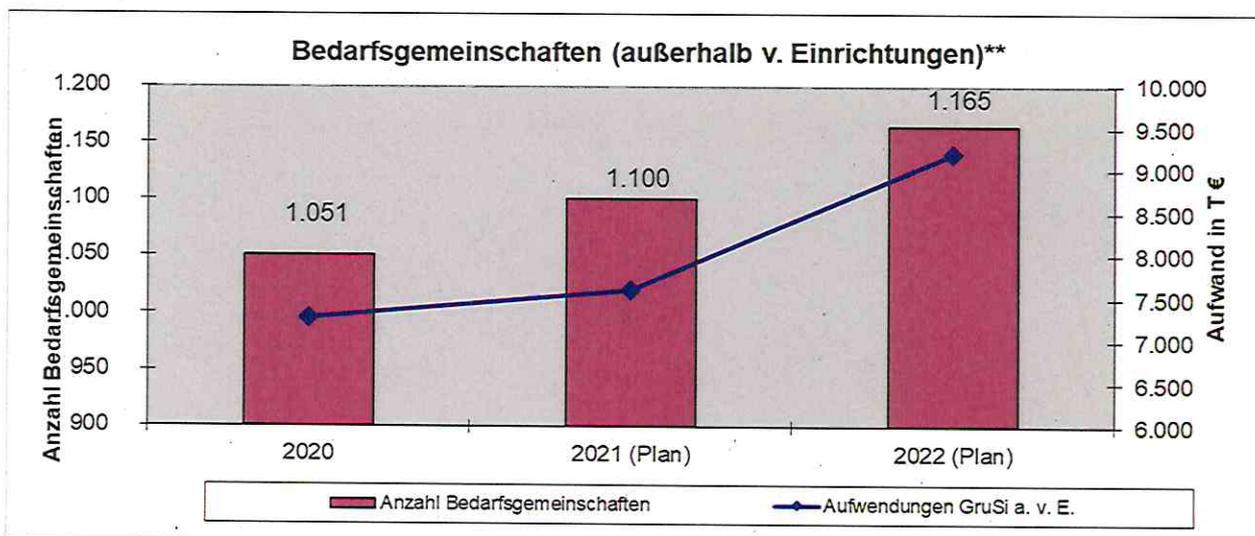
Organisatorische Zuordnung :      Dezernat III                      Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage :      Pflichtaufgabe nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Kurzbeschreibung:      Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Die Hilfe umfasst neben dem jeweiligen Regelsatz auch Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe. Daneben können noch Mehrbedarfe (z.B. wegen kostenaufwändiger Ernährung) oder einmalige Beihilfen gewährt werden. Der Bund beteiligt sich seit 2014 zu 100% an den Aufwendungen für die Grundsicherung.

<b>Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Plan 2022</b>
<b>ord. Aufwendungen:</b>	<b>7.968.781</b>	<b>8.275.000</b>	<b>9.916.000</b>
außerhalb von Einrichtungen	7.276.153	7.600.000	9.200.000
innerhalb von Einrichtungen	688.472	675.000	716.000
<b>ord. Erträge</b>	<b>7.976.321</b>	<b>8.258.500</b>	<b>9.905.800</b>
Kostenbeiträge/Ersatzleistungen	276.057	78.500	78.500
Kostenerstattung Bund	7.699.328	8.180.000	9.830.000
<b>Saldo:</b>	<b>7.541</b>	<b>-16.500</b>	<b>-10.200</b>

Mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 2020 erfolgte eine komplette Neuordnung der Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, was auch Auswirkungen auf die Grundsicherung hat. Neu ist u. a. das Prinzip der Nettoverbuchung der Aufwendungen.



Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit zusammenhängende Änderung bei den Zuständigkeiten (örtlicher und überörtlicher Träger) sowie den Wegfall des stationären Einrichtungsbegriffes in der Eingliederungshilfe sind die Fall-/ Kennzahlen ab 2020 neu zu definieren.

**Produkt :****Hilfe zur Pflege****Produkt-Nr. 31.1.80**

Organisatorische Zuordnung :

Dezernat III

Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage :

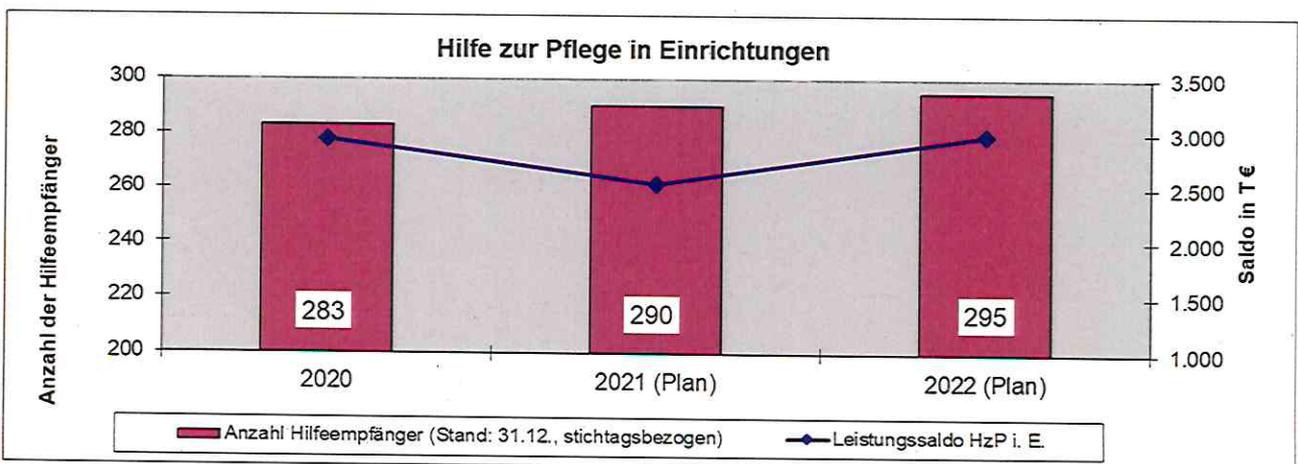
Pflichtaufgabe nach dem 7. Kapitel des SGB XII

Kurzbeschreibung:

Die Hilfe zur Pflege umfasst insgesamt die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Für die nicht stationär untergebrachten Personen ist die Aufgabenerledigung durch Satzung auf die Stadt / die Gemeinden delegiert worden.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2020	Plan 2021	Plan 2022
<b>ord. Aufwendungen:</b>	<b>3.651.424</b>	<b>2.991.100</b>	<b>3.793.900</b>
davon:			
innerhalb von Einrichtungen	2.942.636	2.535.900	2.981.800
außerhalb von Einrichtungen	679.644	428.200	785.100
<b>ord. Erträge*</b>	<b>248.815</b>	<b>42.400</b>	<b>41.200</b>
davon:			
Kostenerstattungen durch das Land	0	0	0
Kostenbeitr./Unterhalt/Ersatzleistungen....	216.071	16.400	15.200
<b>Saldo:</b>	<b>-3.402.609</b>	<b>-2.948.700</b>	<b>-3.752.700</b>

\* Bis einschl. 2019 gab es nach § 14b I Nds. AG SGB XII eine Kostenbeteiligung des Landes an den Kosten der vollstationären Dauerpflege. Mit den Neuregelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Nds. (Nds. AG SGB IX/XII) ist diese vg. Kostenbeteiligung entfallen und ist in den neuen Kostenerstattungsregelungen des BTHG / AG SGB IX/XII mit aufgenommen worden, so dass sie in diesem Produkt nicht mehr enthalten ist. Die Landeserstattung ist nun im neuen Produkt 31.4 Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausgewiesen.



**Produkt : Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II****Produkt-Nr. 31.2**

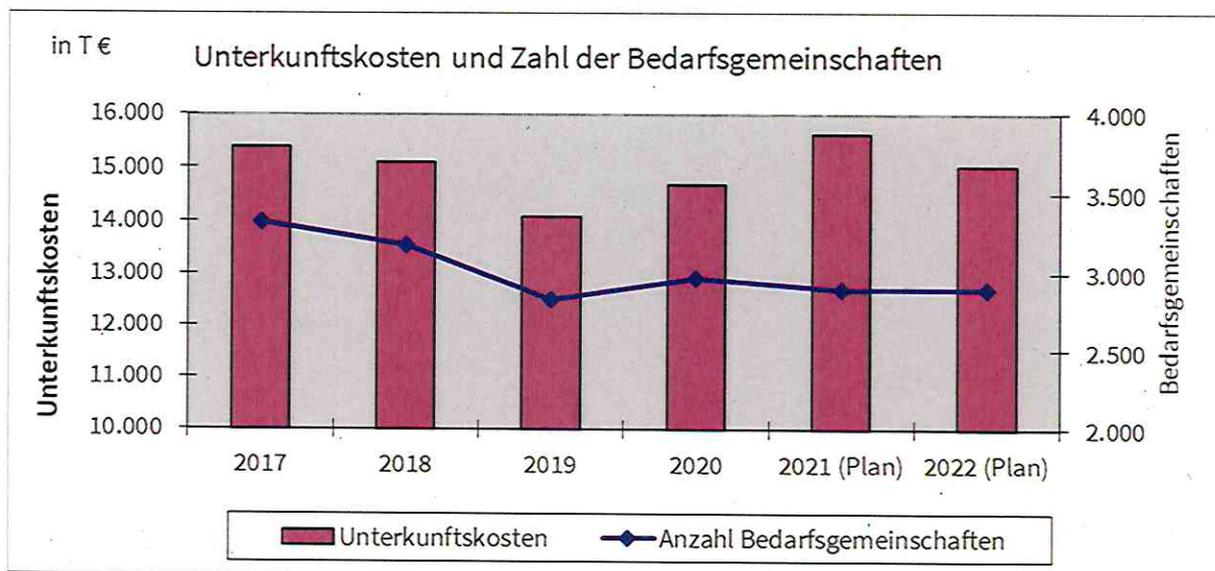
Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem SGB II

Kurzbeschreibung: Der Landkreis Ammerland ist seit dem 1.1.2005 als Optionskommune für die Betreuung und Vermittlung von erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen zuständig. Aufgabenschwerpunkte sind die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2020	Plan 2021	Plan 2022
<b>ord. Aufwendungen:</b>	<b>47.863.292</b>	<b>52.087.100</b>	<b>51.392.800</b>
davon:			
Arbeitslosengeld II	13.653.012	15.000.000	15.000.000
Sozialgeld, Mehrbedarfe	1.520.878	1.750.000	1.755.000
Unterkunftskosten	14.649.592	15.600.000	15.000.000
Sozialversicherungsbeiträge	6.317.645	6.915.000	6.925.000
Eingliederungsleistungen	4.239.322	4.950.000	4.815.000
Verwaltungs-/Personalkosten	6.255.181	6.529.200	6.482.400
<b>ord. Erträge</b>	<b>43.653.001</b>	<b>45.676.400</b>	<b>44.606.100</b>
Erstattungen des Bundes	35.131.990	36.679.400	35.999.500
Landesbeteiligung*	1.469.479	1.469.400	1.055.000
Rückflüsse/sonst. Erträge	7.051.532	7.527.600	7.551.600
<b>Saldo:</b>	<b>-4.210.291</b>	<b>-6.410.700</b>	<b>-6.786.700</b>

\* Die Landesbeteiligung wird aufgrund der Vorgaben des Landes beim Produkt 61.1.00 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen) verbucht.



**Produkt : Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

**Produkt-Nr. 31.3.00**

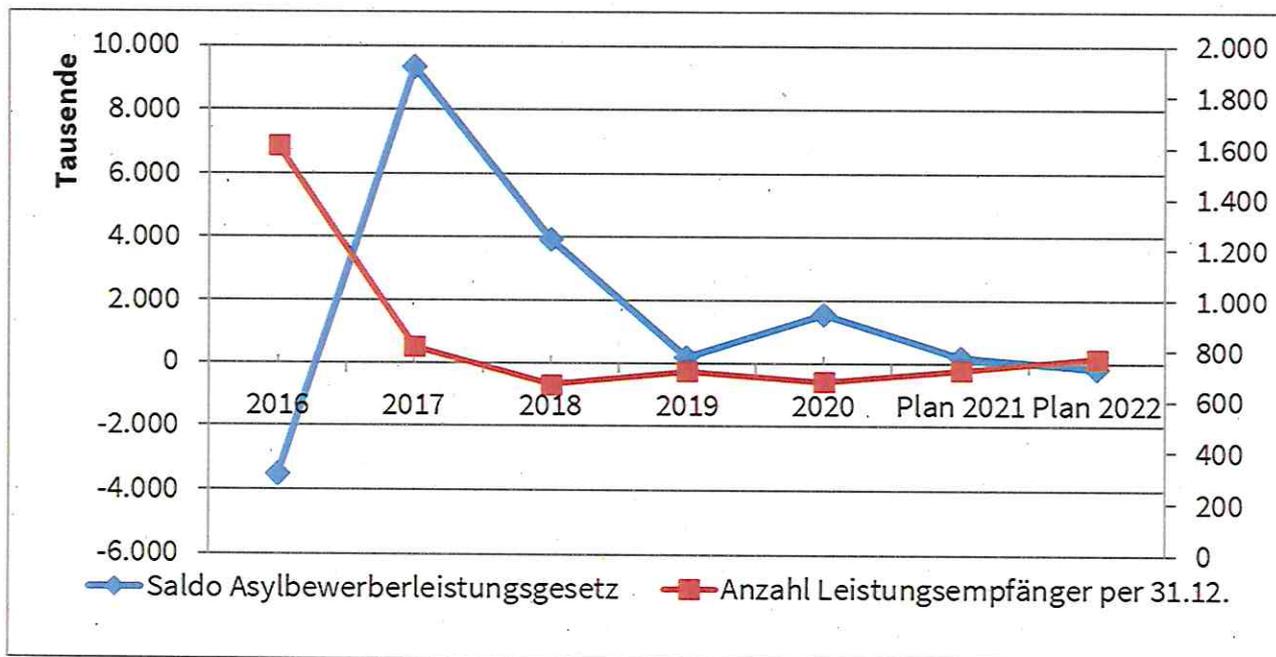
Organisatorische Zuordnung: Dezernat III

Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kurzbeschreibung: Durch die Leistungen nach dem AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern der Leistungsberechtigten gedeckt. Die Leistungen werden in Form von Wertgutscheinen, Geld- und Sachleistungen erbracht.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2020	Plan 2021	Plan 2022
Aufwendungen:	6.509.952	8.026.700	8.266.800
Erträge:	8.057.120	8.204.900	8.107.900
<b>Saldo:</b>	<b>1.547.168</b>	<b>178.200</b>	<b>-158.900</b>



**Produkt : Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**  
**Produkt-Nr. 31.4**

Organisatorische Zuordnung : Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage : Pflichtaufgabe nach dem SGB IX und Schwerbehindertengesetz

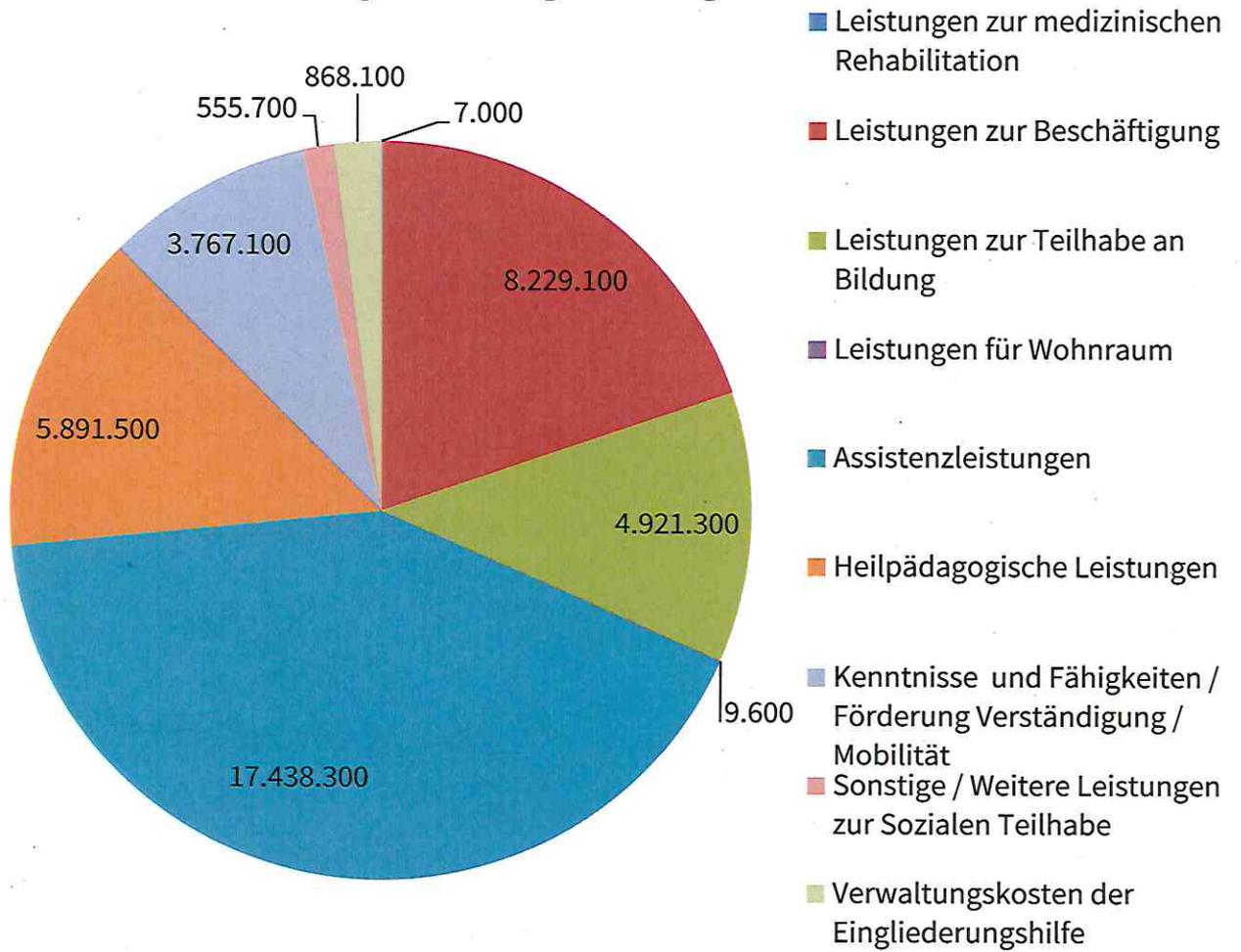
Kurzbeschreibung: Zum 01.01.2020 wurde die bisherige Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in ein eigenständiges SGB IX überführt. Damit tritt dann die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die bisherigen Unterscheidungen zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe werden aufgegeben. Es ergeben sich neue Hilfen und Hilfebezeichnungen. Die Eingliederungshilfe umfasst dann Leistungen wie zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Leistungen zur Beschäftigung und soziale Teilhabe.

<b>Aufwendungen und Erträge</b>	<b>2020</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Plan 2022</b>
<b>ord. Aufwendungen</b>	<b>35.580.504</b>	<b>39.616.000</b>	<b>41.687.700</b>
davon			
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation § 109 SGB IX	1.829	7.000	7.000
Leistungen zur Beschäftigung § 111 SGB IX	7.488.797	8.093.700	8.229.100
Leistungen zur Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX	3.879.635	4.894.500	4.921.300
Leistungen für Wohnraum § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 77 SGB IX	66	28.500	9.600
Assistenzleistungen § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 79 SGB IX	14.593.008	15.913.300	17.438.300
Heilpädagogische Leistungen § 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX	4.956.217	5.631.100	5.891.500
Kenntnisse und Fähigkeiten/ Förderung Verständigung/ Mobilität	3.215.827	3.516.900	3.767.100
Sonstige/ Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	664.405	777.400	555.700
Verwaltung der Eingliederungshilfe nach SGB IX (Verw., Betr. Anspruchsber.)	780.720	753.600	868.100
<b>ord. Erträge</b>	<b>28.352.833</b>	<b>30.175.300</b>	<b>31.700.400</b>
<b>Saldo</b>	<b>7.227.672</b>	<b>9.440.700</b>	<b>9.987.300</b>

Wie vorstehend erläutert, trat im Jahre 2020 die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Aufgrund der grundlegenden Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Kommune und Land sowie der damit verbundenen Änderungen bei den gesetzlichen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe ist eine Vergleichbarkeit und damit Darstellung der Vorjahre nicht möglich.

Durch die Neuregelung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) greift ab dem Haushaltsjahr 2020 in Niedersachsen eine neue Kostenerstattungsregelung. Die bisherige Kostenerstattung im Rahmen des Quotalen Systems gibt es nicht mehr. Insoweit sind bei dem Produkt 31.1.70 im Haushalt ab 2020 keine Erträge mehr ausgewiesen. Das neue Abrechnungs- und Erstattungssystem mit dem Land Nds. wird zukünftig über das Produkt 31.4 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ abgewickelt und ausgewiesen. Die vg. Erträge beinhalten daher im Wesentlichen die eingeplante Landeserstattung. Neu ist ebenso die Herauslösung der Verwaltungskosten für die Eingliederungshilfe aus dem Produkt „Verwaltung der Sozialhilfe“ (31.1.90). Sie werden zukünftig verursachungsgerecht in dem Produkt „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ veranschlagt und gebucht.

## Aufwendungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX



**Produkt: Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)****Produkt-Nr. 56.4**

Organisatorische Zuordnung: Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

Rechtsgrundlage: Pflichtaufgabe nach dem SGB II (seit 2011)

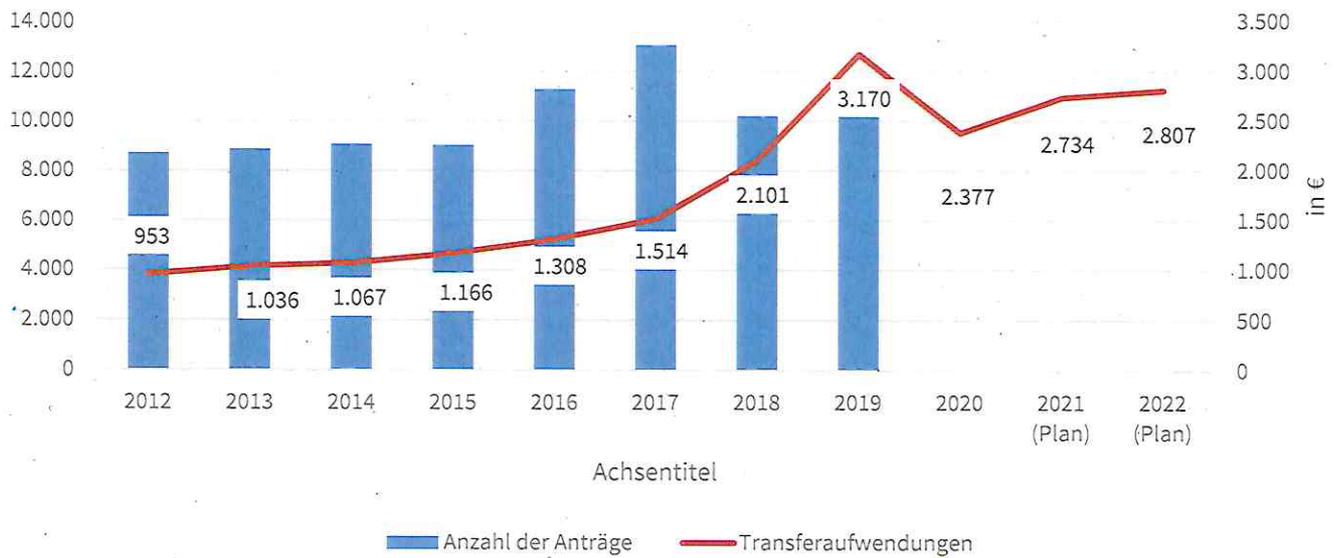
Kurzbeschreibung: Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) fördert und unterstützt bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen. Zu den Leistungen zählen u. a. Schulbedarf, Lernförderung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Aufwendungen für das BuT werden dem Landkreis vom Bund erstattet, wobei der Bund über das Land zunächst nur Abschläge an den Landkreis zahlt. Die nicht kostendeckenden Abschläge für das BuT betragen 6,95 % von den Kosten der Unterkunft.

<b>Aufwendungen und Erträge*</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Plan 2022</b>
<b>Aufwendungen*</b>	<b>2.728.801</b>	<b>3.121.600</b>	<b>3.179.200</b>
<b>davon</b>			
Personalkosten	293.957	327.800	313.800
Schulbasispaket (lfd. Schulbedarf)	315.290	314.000	317.000
Klassenfahrten/Tagesausflüge	-13.124	84.600	84.000
Mittagessen in Mensen	149.795	134.000	134.500
Schülerbeförderung	30.474	37.000	37.000
Lernförderung	1.841.145	2.110.000	2.180.000
Teilhabe und Bildung	52.929	54.000	54.000
<b>Erträge</b>			
Bundesbeteiligung BUT**	2.599.795	2.582.000	2.022.000
<b>Saldo BUT</b>	<b>-129.006</b>	<b>-539.600</b>	<b>-1.157.200</b>

\* mit interner Leistungsverrechnung

\*\* Im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes hat sich das Erstattungsverfahren durch den Bund und das Land maßgeblich geändert. Bis 2020 wurden dem Landkreis die Aufwendungen in diesem Aufgabenbereich komplett erstattet. Dazu leitete das Land Niedersachsen nicht nur die dafür vorgesehenen Bundesmittel weiter, sondern erstattete darüber hinaus Aufwendungen aus dem Landeshaushalt, da die Bundesmittel nicht auskömmlich waren. Ab 2021 erstattet das Land nur noch in Höhe der Bundesmittel, so dass bei den Erträgen mit Mindereinnahmen gerechnet wird.

## Bildungs- und Teilhabepaket



Durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ab 01.08.2019 sind keine gesonderten Anträge im Bildungs- und Teilhabebereich mehr erforderlich. Daher können ab 2020 keine Fallzahlen mehr in Relation gestellt werden.